

¶ Der xvij. Artickel.
Von Zupus anzulegen.

Es soll yhm auch der Auffnehmer auff obbe-
stimpftezeit den Bergkmaister / nach seiner achtung
bis zu nechstuolgender Rechnung / notturfftige zu-
bussen anlegen lassen / die nutzlich verbarwet / vnd
auff nechstuolgende Rechnung / nach der anlegüg
soll lauts nachuolgender ordnung angeschnitten
vnd berechent werden.

nota:

¶ Der xvijij. Artickel.
Des Gegenschreibers Soldt.

So dieselbe zubusse verbarwet vnd berechent ist
Soll der Auffnehmer alle Gewergken die ire zubus
gegeben / ins Gegenbuch schreiben lassen. Vñ nicht
mehr Gewergken / dann wie sich gepürt / machen /
danon der Gegenschreiber / der mit vorstandt soll
angenomen / vnd mit gepürlicher pflicht darzu vor-
bunden werden / vñ einer Zech / Ald oder New / nit
vber ein zinsgroschen / vnd sunst von einem vber
schreiben / eins ader mehr katus in einer zechen / ein
halben zinsgroschen soll nehmen / vnd die Ketar
data / lauts vnser Ordnung vmb sunst aus / auch
den verzapusten Gewergken / zuschreiben.

nota:

¶ Der xix. Artickel.
Wie man die theil abschreiben soll.

Der Gegenschreiber soll niemande theil abschrei-
ben / er sey dann gegenwertig / ader thue glaubwirs-
digen

fiatt:

B ij dign